## Mittheilungen

## über die Berhandlungen des Landtags.

I. Rammer.

*№* 10.

Dresben, am 28. December

1860.

Behnte offentliche Sitzung ber Erften Rammer am 18. December 1860.

## Inhalt:

Berlesung bes Protofolls über die lette Sitzung. — Registransbenvortrag. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwisschendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch=lutherische Kirche und zwar über die §§. 17 bis mit 20. — Bortrag des Protofolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 20 Minuten nach 11 Uhr in Gegenwart bes Herrn Staatsministers Dr. v. Falken = stein und ber königl. Commissare Geheimen Raths Dr. Hubb el und Geheimen Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung durch Secretar v. Egidn aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Rittergutsbesitzer Kraft und Bürgermeister Hennig mitvollzogen wird.

Prafident v. Schonfels: Wir wenden uns zum Borstrag aus ber Registrande. Es befindet sich barauf nur eine einzige Nummer.

(Mr. 80.) Abvocat Bernhard Müller allhier überreicht im Auftrage des Directoriums des hiesigen Sparund Borschußvereins zwei Petitionen der sächsischen Borschuß- und Creditvereine I. um Erleichterung der Legitimation
der Bereine in Rechtsgeschäften und II. um Befreiung von
der Gewerbesteuer, und fügt 25 Druckeremplare dieser Petitionen zur Bertheilung an die Kammermitglieder bei.

Prasident v. Schonfels: Diese Petition gehört zum Ressort der vierten Deputation und ich frage, ob die Kamsmer derselben diese Petition zuweisen wolle? — Einstimsmig Ja.

Dummer ber Registrande. Urlaubsgesuche und sonstige Mittheilungen liegen nicht vor und wir konnen somit zur Tagesordnung übergehen. Ich habe den Herrn Resferenten zu ersuchen, zu diesem Zwecke den Rednerstuhl zu betreten und uns den Bericht über den Entwurf einer Kirchenordnung weiter vorzutragen.

I. R. (2. Abonnement.)

Referent Biceprafibent v. Friefen:

B.

Bom geiftlichen Umte.

§. 17.

Pflichten beffelben.

Die Leitung bes Gottesdienstes und die Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde durch die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sacramente, die Versrichtung der anderen heiligen Handlungen und die Seelssorge liegt dem Pfarrer ob.

Derfelbe hat den Unterricht der schulpflichtigen Jugend zu beaufsichtigen, den Confirmandenunterricht zu ertheilen und die confirmirte Jugend durch die Katechismuseramina in der Religion weiter zu unterrichten.

Er hat auch die gesammte kirchliche Gemeindeverwalstung zu leiten, die Kirchensitze zu verlosen und die Kirchensbucher zu fuhren, dafern nicht bafür ein besonderer Beamter angestellt ift.

In ben Motiven ift gefagt:

Für ben 3weck ber Kirchenordnung genügt es, die Pflichten der Geistlichen nur in den allgemeinsten Umrissen und ihrer Stellung zur Gemeinde anzugeben, wie dies hier geschehen ist. Die nahere Bestimmung der in dem geistelichen Umte liegenden Pflichten und die Unweisung zur Ersfüllung derselben ist eine so ganz innere Angelegenheit der Kirche, daß sie dem Kirchenregiment überlassen bleiben muß. Nur die Kirchenbuchsführung, rücksichtlich welcher die Geistlichen zum Theil Civilbeamte sind, macht davon eine Ausenahme, doch gehört eben deshalb das Nähere nicht in die Kirchenordnung.

Der Bericht fagt:

Bei

fand die Deputation hinsichtlich der beiden ersten Sate nichts zu erinnern. Die im Sate 3 enthaltene Bestimmung wegen Leitung der gesammten kirchlichen Gemeindeverwaltung ersschien etwas zu umfassend und ausschließlich. Man stimmte daher einer in jenseitiger Deputation adoptirten Fassung bei, wobei man es jedoch nicht für nothig hielt, der Berslösung der Kirchensitze, als einer ganz inneren Berwaltungsssache, Erwähnung zu thun, ohne jedoch solches hiermit von der Competenz des Pfarrers ausschließen zu wollen, wozu es an einem ausreichenden Grunde sehlen durfte. Man schlägt daher sur Sat 3 folgende Fassung vor:

Er hat die Rirchenbucher ju fuhren, bafern nicht